



Niedersächsische Rechtspflege

Herausgegeben vom
Niedersächsischen Justizministerium

80. Jahrgang

15. Juni 2026

Nr. 6

Inhaltsübersicht

Personalnachrichten	134
› Bereich Oberlandesgericht Braunschweig	134
› Bereich Oberlandesgericht Celle	134
› Bereich Oberlandesgericht Oldenburg	135
› Bereich Oberlandesgericht Oldenburg, Abt. Ambulanter Justizsozialdienst Niedersachsen	136
› Bereich Generalstaatsanwaltschaft Braunschweig	136
› Bereich Generalstaatsanwaltschaft Celle	136
› Bereich Generalstaatsanwaltschaft Oldenburg	137
› Bereich Niedersächsisches Obergerverwaltungsgericht	137
› Bereich Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen	137
› Bereich Justizvollzugseinrichtungen	138
Stellenausschreibungen	139
I. Personalbedarf des Niedersächsischen Justizministeriums	139
II. Planstellen	140
III. Einrichtung eines Beförderungsamtes einer Ersten Oberamtsanwältin oder eines Ersten Oberamtsanwalts (BesGr. A 14) – Stellenausschreibungen und Ausschreibung der Qualifizierung nach § 11 Satz 1 bzw. § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 NLVO	144
IV. Personalbedarf bei der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege	145
V. Personalbedarf in der Innenrevision für den Justizvollzug bei dem Oberlandesgericht Celle (Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt)	146
VI. Ausbildungsstellen	147
VII. Personalbedarf bei der Justizvollzugsanstalt Hannover	147
Bekanntmachungen	148
Allgemeine Verfügungen	156

► Bereich Oberlandesgericht Braunschweig

Ernannt:
zum Vizepräsidenten des Landgerichts:
Direktor des Amtsgerichts
Dr. Miersch in Braunschweig;
zur Justizrätin:
Justizamtsrätin
Ziems in Wolfsburg;
zur Justizamtfrau:
Justizoberinspektorinnen
Guttermann bei dem OLG Braunschweig,
Eversberg bei dem LG Braunschweig,
Wirtz bei dem AG Braunschweig,
Konetzky-Müller bei dem AG Göttingen,
Golas in Northeim,
Portwich in Han. Münden;
zum Justizamtmann:
Justizoberinspektoren
Dahlkötter bei dem OLG Braunschweig,
Riesener bei dem LG Göttingen,
Tyrassek bei dem AG Braunschweig;
zur Justizinspektorin:
Rhöse bei dem AG Göttingen;
zur Justizamtsinspektorin:
Justizhauptsekretärin
Knoll bei dem AG Braunschweig;
zum Justizobersekretär:
Erste Justizhauptwachtmeister
Hosemann und **Vongehr** bei dem AG
Braunschweig.

Ruhestand:
Direktor des Amtsgerichts
Döhrel in Einbeck;
Richter am Amtsgericht
Dr. Rammert in Northeim;
Oberregierungsrätin
Hackenberg bei dem LG Braunschweig;
Justizrätin
Grützner in AG Seesen;
Justizamtsrätin
Pormann bei dem AG Braunschweig;
Obergerichtsvollzieher
Wonneberger bei dem AG Braunschweig.

Zur Notarin bestellt:
Rechtsanwältin
Schönfeld in Goslar.

Notaramt erloschen:
Rechtsanwalt und Notar
Hoppe in Wolfsburg.

► Bereich Oberlandesgericht Celle

Ernannt:
zum Vorsitzenden Richter am Landgericht:
Richter am Landgericht (R 1 + Z)
Kranitz in Bückeburg;
zur Richterin am Landgericht:
Richterin
Behling in Hannover;
zum Richter:
Assessor
Jutrzenka;
zur Justizamtsrätin:
Justizamtfrauen
Kleintje in Alfeld (Leine),
Busse in Burgdorf,
Bremer in Tostedt,
Mackenstedt in Stolzenau;
zur Justizamtfrau:
Justizoberinspektorin
Scherneck bei dem LG Hildesheim;
zum Justizamtmann:
Justizoberinspektor
Oelsner in Burgdorf;
zur Justizamtsinspektorin:
Justizhauptsekretärinnen
Wassulat in Hameln,
Büttner in Alfeld,
Lipski bei dem LG Stade;
zur Justizhauptsekretärin:
Justizobersekretärinnen
Böcker, Hegemann-Jacobs, Remonat,
Stiene, Tiemann und **Timpe** bei dem
AG Hannover,
Gebert und **Lemke** bei dem
LG Lüneburg,
Gustafsen und **Prübe** bei dem
AG Lüneburg,
Haas und **Völker** bei dem LG Verden
(Aller),
Wesseling in Osterholz-Scharmbeck,
Stellhorn in Stolzenau,
Heinen in Walsrode;
zum Justizhauptsekretär:
Justizobersekretäre
Detert und **Schneider** bei dem
AG Hannover,
Besiér bei dem LG Lüneburg,
Klein in Rotenburg (Wümme).

Amtsübertragung:
zum Direktor des Amtsgerichts (BesGr. R 2 + Z):

Direktor des Amtsgerichts

Frank in Cuxhaven;

zum Richter am Amtsgericht (BesGr. R 2):

Richter am Amtsgericht (R 1 + Z)

Wichmann in Cuxhaven.

Versetzt:

Oberstaatsanwältin

Oelfke von der Staatsanwaltschaft Verden
an das AG Walsrode unter Ernennung zur
Richterin am Amtsgericht (BesGr. 2);

Justizamtsrätin

Sievers vom LG Hannover nach Wennig-
sen (Deister);

Justizhauptsekretär

Klein von Rotenburg (Wümme) an das
LG Göttingen;

Justizsekretärin

Koch von dem AG Hannover an das
AG Dessau-Roßlau;

Justizsekretär

Klausnitzer von Lehrte nach Rinteln;

Justizhauptwachtmeister

Kellert vom LG Lüneburg nach Tostedt.

Ruhestand:

Vorsitzender Richter am Oberlandesge-
richt

Rosenow in Celle;

Richter am Amtsgericht

Franke in Hameln;

Justizamtsinspektorinnen

Hildebrand bei dem AG Hannover,

Peters bei dem LG Stade;

Erster Justizhauptwachtmeister

Bullert in Peine.

Notaramt erloschen:

Rechtsanwälte und Notare

Siemann in Stolzenau,

Grundei in Otterndorf.

Zum Notar bestellt:

Rechtsanwälte

Keller in Obernkirchen,

Hahn in Burgdorf,

Tingler in Lehrte,

Dr. Brix in Celle,

Dalmer in Garbsen.

► Bereich Oberlandesgericht Oldenburg

Ernannt:

zur Vorsitzenden Richterin am Landgericht:

Richterin am Landgericht

Hagenbäumer in Osnabrück;

Übertragung des Amtes einer Richterin am
Amtsgericht bei dem AG Oldenburg:

Richterin am Amtsgericht

Wünker in Brake;

zum Richter:

Assessorin

Rüter bei dem LG Aurich;

Amt einer Justizamtsinspektorin mit Amts-
zulage verliehen:

Justizamtsinspektorinnen

Bürmann und **Hemmen** bei dem
OLG Oldenburg,

Stromberg in Bad Iburg;

Amt eines Justizamtsinspektors mit Amtszu-
lage verliehen:

Justizamtsinspektor

Conrad bei dem AG Osnabrück;

zur Justizamtsinspektorin:

Justizhauptsekretärin

Brockmann bei dem AG Osnabrück;

zur Justizobersekretärin:

Justizsekretärinnen

Brinkschulte und **Reitz** bei dem
AG Osnabrück,

Bödecker und Vo bei dem AG Vechta,

Dayan und **Kalitzki** in Westerstede,

Dreblow in Delmenhorst,

Dunajski, **Foppe**, **Gels** und **Vieljans** bei
dem AG Lingen,

Hans in Nordenham,

Hummels und **Uphoff** bei dem
AG Aurich,

Janßen in Wilhelmshaven,

Rogge in Meppen,

Rössmann in Brake,

Schuler und Voß bei dem LG Oldenburg,

Schütte bei dem OLG Oldenburg.

Versetzt:

Justizamtmann

Pieper von Meppen an das
AG Lingen;

Justizoberinspektor

Aleithe von Cloppenburg an das
OLG Oldenburg (Oldb.);

Justizinspektorin

Hülsebus von Westerstede an das
OLG Oldenburg (Oldb.);

Justizsekretärin

Wolff von dem AG Osnabrück nach
Meppen.

Zur Notarin bestellt:
Rechtsanwältinnen
Fleming in Vechta,
Krüssel in Meppen,
König in Oldenburg.

Zum Notar bestellt:
Rechtsanwälte
Brinkmann in Vechta,
Eilting in Meppen.

► **Bereich Oberlandesgericht
Oldenburg, Abt. Ambulanter
Justizsozialdienst Niedersachsen**

Ruhestand:
Sozialrätin
Jantzen.

► **Bereich Generalstaatsanwaltschaft
Braunschweig**

Ernannt:
zur Staatsanwältin
Richterin
Strack bei der StA Braunschweig;
zur Justizobersekretärin
Justizsekretärin
Unthan bei der StA Göttingen.

Ruhestand:
Oberstaatsanwältin
Quebbemann bei der StA Braunschweig.

► **Bereich Generalstaatsanwaltschaft
Celle**

Ernannt:
zur Leitenden Oberstaatsanwältin
(BesGr. R 4):
Leitende Oberstaatsanwältin mit
Amtszulage
Herzog in Hildesheim;
zum Leitenden Oberstaatsanwalt
(BesGr. R 4):
Leitender Oberstaatsanwalt mit
Amtszulage
Dr. Vonnahme in Stade;
zur Leitenden Oberstaatsanwältin mit Amts-
zulage:
Oberstaatsanwältin mit Amtszulage
Mehrens in Celle;
zur Ersten Staatsanwältin:
Staatsanwältin
Book in Hildesheim;
zum Ersten Staatsanwalt:
Staatsanwalt
Długaiczek in Hannover;
zur Richterin:
Assessorinnen
Dey und **Hasselmann** in Hannover,
Hedel und **Stegemann** in Hildesheim,
Dräger in Lüneburg,
Wendland in Verden;
zum Richter:
Assessor
Faber in Hannover;
zur Justizamtfrau:
Justizoberinspektorinnen
Giese und **Süß** in Celle,
Barthold und **Probst** in Hannover,
Knösel in Hildesheim,
Zapfe in Lüneburg (Zweigstelle Celle);
zur Justizobersekretärin:
Justizsekretärinnen
Onmaz, **Steinbach** und **Stratigis** in
Hannover;
zum Justizobersekretär:
Justizsekretär
Hermecke in Hannover;
zum Ersten Justizhauptwachtmeister
(BesGr. A 6):
Erster Justizhauptwachtmeister
Wlodarsch in Hannover.

Versetzt:
Justizhauptsekretär
Bergstedt von der StA Lüneburg
(Zweigstelle Celle) an die GenStA Celle
(Zentraler IT-Betrieb).

► Bereich Generalstaatsanwaltschaft Oldenburg

Ernannt:

zum Oberstaatsanwalt:

Erste Staatsanwälte

Michaelis, Dr. Steinmetz und **Bagung**
bei der GenStA Oldenburg - Zentralstelle
Cybercrime Niedersachsen -;

zur Amtsanwältin auf Widerruf:

Bischoff in Osnabrück;

zur Justizamtfrau:

Justizoberinspektorin

Hollander bei der StA Oldenburg;

zur Justizamtsinspektorin:

Justizhauptsekretärin

Schütte bei der StA Oldenburg;

zur Justizhauptsekretärin:

Justizobersekretärin

Sonntag bei der StA Oldenburg;

zur Justizhauptsekretärin:

Justizobersekretärinnen

Niehoff und **Köster** bei der GenStA
Oldenburg - Zentralstelle Cybercrime
Niedersachsen -.

Versetzt:

Staatsanwältin

Dreier von der StA Osnabrück an die
GenStA Oldenburg - Zentralstelle Cyber-
crime Niedersachsen -;

Staatsanwältin

Sieburg von der StA Osnabrück an die
GenStA Oldenburg - Zentralstelle Cyber-
crime Niedersachsen -;

Staatsanwalt

Wellner von der StA Osnabrück an die
GenStA Oldenburg - Zentralstelle Cyber-
crime Niedersachsen -;

Justizamtmann

Döring-Kriwalski von der StA Osnabrück
an die GenStA Oldenburg - Zentralstelle
Cybercrime Niedersachsen -;

Justizhauptsekretärin

Kalkhoff von der StA Osnabrück an die
GenStA Oldenburg - Zentralstelle Cyber-
crime Niedersachsen -;

Justizhauptsekretärin

Frye von der StA Osnabrück an die
GenStA Oldenburg - Zentralstelle Cyber-
crime Niedersachsen -.

► Bereich Niedersächsisches Obergerverwaltungsgericht

Ernannt:

zum Vorsitzenden Richter am Verwaltungs-
gericht:

Richter am Verwaltungsgericht (BesGr. R 1
mit Amtszulage NBesO)

Dr. Finger in Lüneburg;

zum Richter:

Richter

Rother in Braunschweig;

zur Richterin:

Assessorin

Goethe in Oldenburg.

► Bereich Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen

Ernannt:

zur Richterin am Sozialgericht:

Richterin

Simon in Braunschweig;

zur Justizsekretärin:

Justizangestellte

Behrens in Braunschweig.

Ruhestand:

Richterin am Sozialgericht

Maiworm in Lüneburg.

► Bereich Justizvollzugseinrichtungen

Ernannt:

zur Psychologieoberrätin:

Psychologierätin

Marquardt bei der JA Hameln;

zur Sozialrätin:

Sozialamtsrätin

Pawlik bei der JA Hameln;

zum Amtsrat im JVD:

Amtmann im JVD

Hoffmeister bei der JVA Rosdorf;

zur Amtsrätin im JVD:

Amtfrau im JVD

Plagge-Albers bei der JVA Meppen;

zur Sozialamtsrätin:

Sozialamtsfrauen

Gräbner, Röder bei der JA Hameln,

Asche bei der JVA Wolfenbüttel;

zum Sozialamtsrat:

Sozialamtmänner

Böger bei der JA Hameln,

Schwindeler bei der JVA Meppen;

zur Amtfrau im JVD:

Oberinspektorinnen im JVD

Lühr, Thiele bei der JA Hameln,

Weigmann bei der JVA Bremervörde;

zum Amtmann im JVD:

Oberinspektoren im JVD

Brammer bei der JVA Celle,

Schulte bei der JVA Meppen;

zur Sozialamtfrau:

Sozialoberinspektorinnen

Kastner bei der JA Hameln,

Markwart bei der JVA Wolfenbüttel;

zum Sozialamtsmann:

Sozialoberinspektor

Teepker bei der JVA Meppen;

zum Oberinspektor im JVD:

Amtsinspektor im JVD mit Amtszulage

Stabenow bei der JA Hameln;

Amt einer Amtsinspektorin im JVD mit

Amtszulage übertragen:

Amtsinspektorin im JVD

Salwitzek bei der JVA für Frauen;

Amt eines Amtsinspektors im JVD mit Amts-

zulage übertragen:

Amtsinspektoren im JVD

Wyrostek bei der JVA Bremervörde,

Vos bei der JVA Meppen,

Gerlach bei der JVA Uelzen

zur Amtsinspektorin im JVD:

Hauptsekretärinnen im JVD

Knieke bei der JVA für Frauen,

Graf bei der JVA Uelzen;

zum Amtsinspektor im JVD:

Hauptsekretäre im JVD

Seiler bei der JVA Bremervörde,

Müller bei der JVA Celle,

Meyer bei der JVA für Frauen,

Stieglitz bei der JVA Rosdorf,

Balk, Kundschaft bei der JVA Uelzen,

Bode bei der JVA Wolfenbüttel;

zur Hauptsekretärin im JVD:

Obersekretärinnen im JVD

Gohritz, Heimlich, Keller, Mély bei der JA Hameln,

Wilshusen bei der JVA Bremervörde,

Bayer, Milschewski, Raveling-Maier bei der JVA Rosdorf,

Plichta bei der JVA Vechta;

zum Hauptsekretär im JVD:

Obersekretäre im JVD

Gehrke, Löding, Luck, Zurmühlen bei der JA Hameln,

Vogt bei der JVA Bremervörde,

Iwaschin bei der JVA Wolfenbüttel;

zum Oberwerkmeister im JVD:

Beschäftigter

Remmers bei der JVA Oldenburg.

Ruhestand:

Psychologieoberrätin

Nannt bei der JA Hameln

Sozialamtsrätin

Klotsch bei der JVA Wolfenbüttel;

Amtsinspektor im JVD

Meier bei der JA Hameln;

Hauptsekretäre im JVD

Brunath bei der JVA Oldenburg,

Kumpe, Strutz bei der JVA Wolfenbüttel.

Stellenausschreibungen

Alle hier veröffentlichten Stellenausschreibungen sowie Personalwünsche des Niedersächsischen Justizministeriums, anderer Landes-, Bundesbehörden und sonstiger Institutionen, die für Justizangehörige interessant sein können, finden Sie im Intranet unter

<http://intra.mj.niedersachsen.de>

Dort erhalten Sie auch Informationen über Einsatzmöglichkeiten im Ausland.

Soweit sich die folgenden Stellen für eine Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern eignen, werden diese Bewerberinnen und Bewerber bei sonst gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Landesregierung ist bestrebt, Frauen und Männern eine gleiche Stellung in der öffentlichen Verwaltung zu verschaffen und Unterrepräsentanz von Frauen oder Männern in den einzelnen Vergütungs-, Besoldungs- und Entgeltgruppen auszugleichen. Für die hier besonders gekennzeichneten Stellenausschreibungen gilt Folgendes:

- * Es besteht Unterrepräsentanz von Frauen. Qualifizierte Frauen werden ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.
- ** Es besteht Unterrepräsentanz von Männern. Qualifizierte Männer werden ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Für beratende Gespräche stehen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der personalführenden Stellen zur Verfügung.

Sämtliche nachfolgende Ausschreibungen von Planstellen richten sich an Bewerberinnen und Bewerber, die im Zeitpunkt der Bewerbung in einem aktiven Beamten- oder Richterverhältnis stehen.

Für alle Bewerberinnen und Bewerber, die im Zeitpunkt der Bewerbung in einem aktiven Dienstverhältnis zu einem anderen Dienstherrn als dem Land Niedersachsen stehen, ist die erfolgreiche Absolvierung eines strukturierten Interviews Voraussetzung für eine Übernahme als Richterin oder Richter, Staatsanwältin oder Staatsanwalt oder Beamtin oder Beamter in den Justizdienst des Landes Niedersachsen.

Für folgende Stellenausschreibungen wird Bewerbungen bis zum **10. Juli 2026** auf dem Dienstweg entgegengesehen. Die Stellen sind grundsätzlich auch teilzeitgeeignet. Bei allen Neueinstellungen sind Bewerberinnen und Bewerber mit Migrationshintergrund erwünscht und willkommen.

I. Personalbedarf des Niedersächsischen Justizministeriums

Im Niedersächsischen Justizministerium ist der Dienstposten der Referatsleitung (w/m/d) 108 (Steuerung des Einsatzes von eAkte, ERV, IT-Services) zu besetzen.

Weitere Informationen zu den Aufgaben des Referats 108 können Sie dem Landesintranet unter <http://intra.mj.niedersachsen.de> entnehmen.

Für eine längerfristige Abordnung wird eine Richterin oder ein Richter bzw. eine Staatsanwältin oder ein Staatsanwalt mit mehrjähriger Berufserfahrung, einem gut ausgeprägten technischen Verständnis und Erfahrung in der Durchführung von

komplexen IT-Projekten gesucht. Erfahrung in der Personalführung und der organisationsübergreifenden Zusammenarbeit sind von Vorteil.

Anfragen richten Sie bitte an Frau Klingberg (Tel.: 0511 120-5103; E-Mail: Vanessa.Klingberg@mj.niedersachsen.de).

II. Planstellen

* Direktorin oder Direktor (w/m/d) des Amtsgerichts (BesGr. R 2 mit Amtszulage) - **je 1 Stelle** - bei den AG'en Helmstedt und Lingen;

* Direktorin oder Direktor (w/m/d) des Amtsgerichts (BesGr. R 2) bei dem AG Zeven;

* Richterin oder Richter (w/m/d) am Landessozialgericht - **2 Stellen** - bei dem LSG Niedersachsen-Bremen. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Bewerberinnen und Bewerber der niedersächsischen und der bremischen Sozialgerichtsbarkeit;

Richterin oder Richter (w/m/d) am Landgericht - Koordinationsrichterin oder Koordinationsrichter (BesGr R 1 mit Amtszulage) - **je 1 Stelle** - bei den LG'en Braunschweig, Hannover und Verden;

** Richterin oder Richter (w/m/d) am Landgericht bei dem LG Lüneburg. Aus personalwirtschaftlichen Gründen richtet sich die Stellenausschreibung nur an Proberichterinnen und Proberichter, die zur Verplanung anstehen;

** Richterin oder Richter (w/m/d) am Landgericht bei dem LG Verden;

** Richterin oder Richter (w/m/d) am Amtsgericht bei dem AG Neustadt. Aus personalwirtschaftlichen Gründen richtet sich die Stellenausschreibung nur an Proberichterinnen und Proberichter, die zur Verplanung anstehen.

** Staatsanwältin oder Staatsanwalt (w/m/d) - **je 1 Stelle** - bei den StA'en Braunschweig, Göttingen und Oldenburg (Oldb.);

** Richterin oder Richter am Sozialgericht (w/m/d) bei dem SG Oldenburg (Oldb.). Aus personalwirtschaftlichen Gründen richtet sich die Stellenausschreibung nur an Proberichterinnen und Proberichter, die der niedersächsischen Sozialgerichtsbarkeit angehören und zur Verplanung anstehen;

Psychologiedirektorin oder Psychologiedirektor (w/m/d) - bei der Justizvollzugsanstalt Rosdorf - Behandlungsleitung und gleichzeitig Vollzugsabteilungsleitung der Abteilung Sicherungsverwahrung. Die Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt der Fachrichtung Gesundheits- und soziale Dienste wird vorausgesetzt. Die Abteilung Sicherungsverwahrung mit ihren 45 Unterkunftsplätzen umfasst die Behandlung und sichere Unterbringung von sicherungsverwahrten Männern aus den Bundesländern Niedersachsen und Bremen. Ziel ist es, die Gefährlichkeit der Sicherungsverwahrten durch behandlerische Angebote zu reduzieren und eine Resozialisierung unter Beachtung der rechtlichen und vollzuglichen Rahmenbedingungen zu ermöglichen. Die Bewerber*innen sollten über gute diagnostische und therapeutische Fähigkeiten und über Erfahrungen in der therapeutischen Arbeit in Gruppen verfügen. Für die Arbeit sind Durchsetzungsfähigkeit aber auch Selbstreflexion und Rollenklarheit wichtige Voraussetzungen. Wünschenswert sind Kenntnisse in forensischer Diagnostik und Kriminologie. Erwartet werden mehrjährige und routinierte Erfahrungen im psychologischen Dienst im Justizvollzug und ein hohes Maß an Fachkompetenz, Belastbarkeit,

Urteilsfähigkeit, Planungs- und Organisationsfähigkeit sowie ein sicheres, kommunikatives und verantwortungsbewusstes Auftreten. Schwerbehinderte Bewerber*innen werden bei sonst gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Für weitere Fragen steht die Anstaltsleiterin, Frau Dr. Jacob (Tel: 0551 99733-501), jederzeit gern zur Verfügung. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte an die Justizvollzugsanstalt Rosdorf, Fachbereich Personal und Organisation, Am Großen Sieke 8, 37124 Rosdorf oder per E-Mail an JVROS-Poststelle@justiz.niedersachsen.de;

Psychologiedirektorin oder Psychologiedirektor (w/m/d) - Fachbereichsleitung Behandlung - bei der JVA Vechta (Jungtäteranstalt), die oder der zugleich verantwortlich zeichnet für Gutachten von besonders gefährlichen Straftäterinnen oder Straftätern. Erwartet werden mehrjährige Erfahrung in der Leitung des Fachbereichs Behandlung sowie im Umgang mit jungen männlichen erwachsenen Straf- und Untersuchungsgefangenen sowie bei der Implementierung und Durchführung verhaltensändernder Maßnahmen im psychologischen Dienst im Justizvollzug. Des Weiteren wird ein hohes Maß an Kooperations- und Teamfähigkeit, Konflikt- und Verhandlungsgeschick, Einsatzbereitschaft, Urteils-, Durchsetzungs- sowie Planungs- und Organisationsfähigkeit vorausgesetzt;

** Justizamtsrätin oder Justizamtsrat (w/m/d) - Rechtspflegerin oder Rechtspfleger mit Aufgaben gem. § 3 RPflG - **2 Stellen** - bei AG'en im LG-Bezirk Verden (Aller), - **je 1 Stelle** - bei AG'en im LG-Bezirk Bückeburg sowie bei AG'en im LG-Bezirk Hannover. Die Stellenausschreibungen richten sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Celle;

** Amtsanwältin oder Amtsanwalt (w/m/d) bei der StA Braunschweig. Diese Planstelle bleibt Rechtspflegerinnen oder Rechtspflegern mit bestandener Prüfung für den Amtsanwaltsdienst vorbehalten. Die Ausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem GenStA-Bezirk Braunschweig;

** Amtsanwältin oder Amtsanwalt (w/m/d) - **2 Stellen** - bei der StA Hannover und - **1 Stelle** - bei der StA Verden. Diese Planstellen bleiben Rechtspflegerinnen oder Rechtspflegern mit bestandener Prüfung für den Amtsanwaltsdienst vorbehalten. Die Ausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen vorrangig an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem GenStA-Bezirk Celle;

** Amtsanwältin oder Amtsanwalt bei der StA Osnabrück. Diese Planstelle bleibt Rechtspflegerinnen oder Rechtspflegern mit bestandener Prüfung für den Amtsanwaltsdienst vorbehalten;

** Justizamtsrätin oder Justizamtsrat bei der StA Oldenburg (Oldb.);

** Gerichtsamtfrau oder Gerichtsamtman (w/m/d) - Geschäftsleiterin/Rechtspflege- rin oder Geschäftsleiter/Rechtspfleger - bei dem ArbG Verden. Der Dienstposten ist nach BesGr. A 12 bewertet. Eine Planstelle der BesGr. A 12 steht zurzeit jedoch nicht zur Verfügung. Fachkenntnisse und Erfahrungen in der Personalführung, in Personal-, Haushalts- und Organisationsangelegenheiten sind wünschenswert;

** Justizamtsfrau oder Justizamtsman (w/m/d) - stellvertretende Geschäftsleiterin oder stellvertretender Geschäftsleiter - bei dem LG Hannover. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und -bewerber aus dem OLG-Bezirk Celle;

**** Justizamtfrau oder Justizamtmann (w/m/d) - Rechtspflegerin oder Rechtspfleger - 3 Stellen** - bei Gerichten im LG-Bezirk Lüneburg sowie - **2 Stellen** - bei AG'en im LG-Bezirk Hannover. Die Stellenausschreibungen richten sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Celle;

**** Dienstposten für einen Praxisaufstieg gem. § 34 NLVO in die Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt für den Aufgabenbereich „Justizverwaltungssachen / stellvertretende Geschäftsleitung“ bei dem AG Stolzenau.** Erwartet werden - neben den in § 34 NLVO normierten Voraussetzungen - Erfahrungen in Justizverwaltungssachen mit hervorragend bewerteten Leistungen. Die Dienstpostenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Bewerberinnen und Bewerber aus dem OLG-Bezirk Celle;

**** Justizamtsinspektorin oder Justizamtsinspektor (w/m/d) - Tätigkeiten gem. Nr. 3 bzw. Nr. 4 der AV vom 30.11.2017, Nds. Rpfl. 2018 S. 12 - 4 Stellen** - bei Gerichten im LG-Bezirk Lüneburg sowie - **je 1 Stelle** - bei Gerichten in den LG-Bezirken Hildesheim, Stade und Verden (Aller). Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Celle;

*** Obergerichtsvollzieherin oder Obergerichtsvollzieher (w/m/d)** bei AG'en im LG-Bezirk Hildesheim. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Celle;

*** Justizhauptsekretärin oder Justizhauptsekretär (w/m/d)** - nur für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1, 1. Einstiegsamt bei einem Gericht im LG-Bezirk Oldenburg (Oldb.) für folgenden Dienstposten: Mitglied des Einsatzteams Niedersachsen des Justizwachtmeisterdienstes. Die Ausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Oldenburg (Oldb.);

*** Justizhauptsekretärin oder Justizhauptsekretär (w/m/d)** - nur für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1, 1. Einstiegsamt bei dem AG Oldenburg (Oldb.) für folgenden Dienstposten: Leiterin oder Leiter (w/m/d) der Wachtmeisterei mit mindestens elf Bediensteten. Die Ausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Oldenburg (Oldb.);

*** Dienstposten der Leiterin oder des Leiters (w/m/d) der Wachtmeisterei mit mindestens elf Bediensteten bei dem OLG Oldenburg (Oldb.).** Der Dienstposten ist nach BesGr. A 8 bewertet; derzeit steht lediglich eine Stelle der BesGr. A 7 zur Verfügung. Nach der laubahnrechtlichen Bewährung und Abschluss der Qualifikation nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 NLVO entsprechend des Personalentwicklungskonzepts für Bedienstete des Justizwachtmeisterdienstes (Nds. Rpfl. 2010, S. 119) erfolgt die Übertragung des Amts einer Justizobersekretärin oder eines Justizobersekretärs - BesGr. A 7 - nach Maßgabe der laubahnrechtlichen Bestimmungen. Die Ausschreibung richtet sich nur an Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1, 1. Einstiegsamt (Justizwachtmeisterdienst) und aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Oldenburg (Oldb.);

**** Justizhauptsekretärin oder Justizhauptsekretär (w/m/d) bei dem SG Lüneburg.** Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber der niedersächsischen Sozialgerichtsbarkeit;

*** Justizobersekretärin oder Justizobersekretär (w/m/d) - nur für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1, 1. Einstiegsamt (Justizwachtmeisterdienst) - für folgenden Dienstposten:** Mitglied des Einsatzteams Niedersachsen des Justizwachtmeisterdienstes (ETN) im LG Braunschweig. Vor der Übertragung des Amtes muss die Qualifikation nach § 12 Absatz 1 S. 1 Nr. 2 NLVO entsprechend dem Personalentwicklungskonzept für Bedienstete des Justizwachtmeisterdienstes (Nds. Rpfl. 2010, S. 119) abgeschlossen werden.

Sofern der Bewerberin oder dem Bewerber der Dienstposten im Einsatzteam Niedersachsen nicht bereits übertragen ist, sind vor einer Übertragung des Dienstpostens die folgenden Voraussetzungen gemäß III. Nr. b der Anlage IV zum „PE-Konzept für den einfachen Justizdienst“ zu erfüllen:

- Es muss mindestens eine 3-jährige Erfahrung im Sitzungs- und Vorführdienst im Justizwachtmeisterdienst vorliegen.
- Der Nachweis der körperlichen Leistungsfähigkeit ist durch Vorlage des Deutschen Sportabzeichens oder durch Vorlage einer Bescheinigung über das erfolgreiche Absolvieren jeweils einer Übung in den Disziplinen Ausdauer, Kraft, Schnelligkeit und Koordination entsprechend den Anforderungen für das Deutsche Sportabzeichen nachzuweisen. Der Nachweis darf zum Zeitpunkt der Auswahlentscheidung nicht älter als zwei Jahre sein.
- Besondere Stärken bei den Leistungsmerkmalen Fachkenntnisse, Sozialverhalten, Belastbarkeit und Einsatzbereitschaft sind wünschenswert.
- Mindestens 3-monatige, erfolgreiche Hospitation im Einsatzteam
- Fortbildung „Berufsspezifische Zugriffstechniken“
- Erste-Hilfe-Kurs (nicht älter als ein Jahr)

Spätestens nach einer Übertragung des Dienstpostens ist sobald wie möglich der Qualifizierungslehrgang (5-tägiges Basismodul und 4-tägiges Aufbaumodul) erfolgreich zu absolvieren. Sofern der Qualifizierungslehrgang vor der Dienstpostenübertragung bereits erfolgreich absolviert wurde, soll die Teilnahme nicht länger als 5 Jahre vor der Dienstpostenübertragung zurückliegen.

Falls der Qualifizierungslehrgang nicht erfolgreich durchgeführt wird, wird eine Entbindung von dem Dienstposten die Folge sein. Die Bereitschaft zu - auch mehrtägigen - Dienstreisen ist zwingend erforderlich. Die Ausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Bewerberinnen und Bewerber aus dem OLG-Bezirk Braunschweig;

Justizobersekretärin oder Justizobersekretär (w/m/d) für folgenden Dienstposten: Leiterin oder Leiter der Wachtmeisterei bei dem AG Wennigsen. Vor der Übertragung des Amtes muss die Qualifikation nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 NLVO entsprechend des Personalentwicklungskonzepts für Bedienstete des Justizwachtmeisterdienstes (Nds. Rpfl. 2010, S. 119) abgeschlossen werden. Die Stellenausschreibung richtet sich nur an Beamtinnen und Beamte, die im ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 (Justizwachtmeisterdienst) eingestellt wurden, und aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Celle. Weitere Voraussetzung ist, dass der entsprechende Dienstposten auch schon mit mindestens guten Leistungen bereits wahrgenommen wird.

III. Einrichtung eines Beförderungsamtes einer Ersten Oberamtsanwältin oder eines Ersten Oberamtsanwalts (BesGr. A 14) – Stellenausschreibungen und Ausschreibung der Qualifizierung nach § 11 Satz 1 bzw. § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 NLVO

a) Erste Oberamtsanwältin oder Erster Oberamtsanwalt (BesGr. A 14) - **2 Stellen** - bei der StA Braunschweig und - **1 Stelle** - bei der StA Göttingen. Die Stellen sind mit der Leitung einer amtsanwaltschaftlichen Abteilung verbunden und vorbehaltlich der Schaffung der besoldungs- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen zu besetzen. Bewerberinnen und Bewerber der Laufbahngruppe 2 müssen hierzu die nach § 11 Satz 1 bzw. § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NLVO vorgesehene Qualifizierung für das Anforderungsprofil des Dienstpostens erfolgreich abschließen.

a) Für die bereits im August 2026 beginnende Qualifizierung stehen im Geschäftsbereich der GenStA Braunschweig insgesamt 6 Plätze zur Verfügung. Interessentinnen und Interessenten auch für zukünftige Stellenbesetzungen werden ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Die Ausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen oder Beförderungsbewerber aus dem Bezirk der GenStA Braunschweig;

b) Erste Oberamtsanwältin oder Erster Oberamtsanwalt (BesGr. A 14) - **4 Stellen** - bei der StA Hannover und - **je 1 Stelle** - bei den StA'en Hildesheim, Lüneburg, Stade und Verden. Die Stellen sind mit der Leitung einer amtsanwaltschaftlichen Abteilung verbunden und vorbehaltlich der Schaffung der besoldungs- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen zu besetzen. Bewerberinnen und Bewerber der Laufbahngruppe 2 müssen hierzu die nach § 11 Satz 1 bzw. § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NLVO vorgesehene Qualifizierung für das Anforderungsprofil des Dienstpostens erfolgreich abschließen.

c) Für die bereits im August 2026 beginnende Qualifizierung stehen im Geschäftsbereich der GenStA Celle insgesamt 16 Plätze zur Verfügung. Interessentinnen und Interessenten auch für zukünftige Stellenbesetzungen werden daher ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Die Ausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen oder Beförderungsbewerber aus dem Bezirk der GenStA Celle;

d) Erste Oberamtsanwältin oder Erster Oberamtsanwalt (w/m/d) - **je 2 Stellen** - bei den StA'en Oldenburg (Oldb.) und Osnabrück und - **1 Stelle** - bei der StA Aurich. Die Stellen sind mit der Leitung einer amtsanwaltschaftlichen Abteilung verbunden und vorbehaltlich der Schaffung der besoldungs- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen zu besetzen. Bewerberinnen und Bewerber der Laufbahngruppe 2 müssen hierzu die nach § 11 Satz 1 bzw. § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NLVO vorgesehene Qualifizierung für das Anforderungsprofil des Dienstpostens erfolgreich abschließen.

e) Für die bereits im August 2026 beginnende Qualifizierung stehen im Geschäftsbereich der GenStA Oldenburg insgesamt 10 Plätze zur Verfügung. Interessentinnen und Interessenten auch für zukünftige Stellenbesetzungen werden ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Die Ausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen oder Beförderungsbewerber aus dem Bezirk der GenStA Oldenburg.

IV. Personalbedarf bei der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege

Die Norddeutsche Hochschule für Rechtspflege (HR Nord) in Hildesheim sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Richterin bzw. einen Richter (w/m/d) oder eine Staatsanwältin bzw. einen Staatsanwalt (w/m/d)

für eine Lehrtätigkeit bis BesGr. R 2 im Wege der Abordnung.

Die Norddeutsche Hochschule für Rechtspflege bildet Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger für die Bundesländer Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein aus. Die Lehre und die Verwaltung umfassen rund 30 Mitarbeitende. Bei in Vollzeit Lehrenden wird erwartet, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber zwei der folgenden Lehrgebiete abdeckt:

- Einführung in die Rechtswissenschaften
- Zivilrecht
- Strafrecht- und Strafvollstreckungsrecht
- Verwaltungsrecht mit Rechtsgrundlagen der Gerichtsverwaltung

Die Bereitschaft zur Einarbeitung in ein drittes Fach und zu dessen Übernahme wird vorausgesetzt.

Ihre schwerpunktmäßigen Aufgaben

- Durchführung von Lehrveranstaltungen
- Abnahme von Zwischen- und Laufbahnprüfungen
- Bereitschaft zur Mitarbeit in der Selbstverwaltung der Hochschule

Für eine befristete Abordnung von zunächst bis zu drei Jahren wird eine Richterin bzw. ein Richter sowie eine Staatsanwältin bzw. ein Staatsanwalt gesucht, die Interesse an der Übernahme einer praxisbezogenen Lehrtätigkeit an der HR Nord haben. Die Ausschreibung richtet sich an Bewerberinnen und Bewerber mit Neigung zu pädagogischer Tätigkeit und Interesse an wissenschaftlicher Arbeit. Die didaktische Eignung ist idealerweise anhand von bereits geleisteten Lehrtätigkeiten darzulegen. Der Dienstposten ist teilzeitgeeignet.

Unsere Anliegen

Es besteht eine Unterrepräsentanz von Männern. Qualifizierte Männer werden ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben. Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sind willkommen, jedoch müssen die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sein. Schwerbehinderte Bewerberinnen bzw. Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bitte fügen Sie zur Wahrnehmung Ihrer Interessen einen Nachweis über eine bestehende Schwerbehinderung oder Gleichstellung der Bewerbung bei.

Ihre Bewerbung

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum 15.07.2026 an: Die Rektorin, Norddeutsche Hochschule für Rechtspflege, Godehardsplatz 6, 31134 Hildesheim. Onlinebewerbungen richten Sie als eine Datei im PDF-Format an das Postfach: FHHI-Bewerbungen@justiz.niedersachsen.de. Als Bewerberinnen bzw. Bewerber aus dem öffentlichen Dienst erteilen Sie bitte eine schriftliche Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte.

Anfragen richten Sie bitte an: Studiendekanin Frau Feldmann-Bruns (Tel: 05121 17910 27) E-Mail: anke.feldmann-bruns@justiz.niedersachsen.de, Rektorin Frau Prof. Hannemann: (Tel: 05121 17910 21) E-Mail: FHHI-Rektor@justiz.niedersachsen.de.

Weitere Informationen zur Hochschule finden Sie auf unserer Homepage unter www.hr-nord.niedersachsen.de.

Hinweise: Wir bitten um Verständnis, dass Bewerbungskosten nicht erstattet werden können. Um das Bewerbungsverfahren durchführen zu können, ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern. Durch Zusendung Ihrer Bewerbung erklären Sie sich einverstanden, dass wir Ihre Daten zu Bewerbungszwecken unter Beachtung der Datenschutzvorschriften elektronisch speichern und verarbeiten. Weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung unter www.hr-nord.niedersachsen.de.

V. Personalbedarf in der Innenrevision für den Justizvollzug bei dem Oberlandesgericht Celle (Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt)

Im Oberlandesgericht Celle besteht Personalbedarf im Bereich der Innenrevision für den Justizvollzug (Revisorin/Revisor). Gesucht werden Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger (w/m/d) oder Beamtinnen und Beamte (w/m/d) des vormals gehobenen Vollzugsdienstes, die an einer längeren Tätigkeit in der Innenrevision für den Justizvollzug bei dem OLG Celle interessiert sind. Die Tätigkeit einer Revisorin bzw. eines Revisors im Justizvollzug ist abwechslungsreich, vielseitig, anspruchsvoll und weitgehend unabhängig. Die Aufgaben ergeben sich aus der Geschäftsanweisung für Revisorinnen und Revisoren für den Justizvollzug - AV d. MJ v. 16. 11. 2023 (5271 (V) - 302.1 (JV) (TV1)) – Nds. Rpfl. S. 562. Gesucht werden selbstbewusste, kommunikative Kolleginnen oder Kollegen, die in Kontakt zu Mitarbeitenden und Anstaltsleitungen treten und auf diese auch proaktiv zugehen. Darüber hinaus wird die Bereitschaft, auch mehrtägige Dienstreisen durchzuführen, ein betriebswirtschaftliches Grundverständnis, sicherer Umgang mit der IT und die Bereitschaft, sich fortzubilden erwartet. Kenntnisse justizvollzugsrechtlicher Bestimmungen sind von Vorteil, können jedoch auch im Rahmen der Einarbeitung erworben werden.

Geboten wird ein technisch hervorragend ausgestatteter Arbeitsplatz in Celle (Im Werder 9) mit sehr guter Arbeitsatmosphäre in einem kleinen Team. Mobiles Arbeiten im Rahmen der geschlossenen Dienstvereinbarungen ist möglich.

Die Dienstposten in der Innenrevision für den Justizvollzug sind nach Bandbreite bis BesGr. A 12 NBesG bewertet.

Rückfragen zu den Aufgaben und zum Arbeitsplatz richten Sie bitte an die Sachgebietsleiterin Frau Sprenger (Tel: 05141 206 133 oder andrea.sprenger@justiz.niedersachsen.de). Fragen zum Ausschreibungsverfahren beantwortet Ihnen Frau Dirschau (Tel: 05141 206 487 oder Jana.Dirschau@justiz.niedersachsen.de).

VI. Ausbildungsstellen

* Eine Stelle im OLG-Bezirk Braunschweig für die zum 01.06.2027 bzw. 01.12.2027 beginnende Ausbildung im Gerichtsvollzieherdienst. Zur Ausbildung im Vorbereitungsdienst zum 01.06.2027 (bei Anrechnungsmöglichkeiten zum 01.12.2027) kann zugelassen werden, wer eine dem Gerichtsvollzieherdienst förderliche abgeschlossene Berufsausbildung, insbesondere im kaufmännischen oder juristischen Bereich, absolviert, sich drei Jahre in einem dem Gerichtsvollzieherdienst förderlichen Beruf bewährt und (im Grundsatz) das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Zur Ausbildung für den besonderen Aufgabenbereich des Gerichtsvollzieherdienstes zum 01.12.2027 können Beamtinnen und Beamte zugelassen werden, die bereits die Befähigung der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt der Fachrichtung Justiz besitzen und ihre Probezeit erfolgreich abgeleistet haben.

VII. Personalbedarf bei der Justizvollzugsanstalt Hannover

In der JVA Hannover ist der Dienstposten

einer Psychologin oder eines Psychologen (w/m/d) in der Sozialtherapeutischen und der Suchttherapeutischen Abteilung

zu besetzen.

Die Abteilungen verfügen über 30 bzw. zwölf Behandlungsplätze. Das multiprofessionell besetzte Team besteht aus psychologischem und Sozialdienst, Abteilungsleitung, einer Ergotherapeutin sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des allgemeinen Justizvollzugsdienstes. Die Stelle ist mit A13/14 bewertet. Das Aufgabengebiet umfasst die Tätigkeit als Behandlungsleitung, die Durchführung psychologischer bzw. psychotherapeutischer Einzelgespräche sowie delikt- & kompetenzorientierter Gruppentherapien. Voraussetzung ist ein abgeschlossenes Studium der Psychologie (Dipl.-Psych. / M.Sc.). Berufliche Vorerfahrungen in der Konzeption und Durchführung von Einzel- & Gruppenpsychotherapie mit Gewalt- und Sexualstraftätern sind wünschenswert. Eine psychotherapeutische Approbation ist von Vorteil.

Verfahren bei Sterbefallanzeigen nach § 30 Abs. 3 PStG in den Fällen des § 159 StPO

Gem. RdErl. d. MJ u. d. MI v. 20.04.2026 – 3810-404.38 –

– VORIS 33200 –

1. Die Staatsanwaltschaft, die über den Tod einer Person eine amtliche Ermittlung geführt hat, zeigt den Sterbefall nach § 30 Abs. 3 PStG dem Standesamt an.
2. Die Zuständigkeit des Standesamtes für die Entgegennahme der Anzeige richtet sich nach der Zuständigkeit für die Beurkundung des Sterbefalles. In erster Linie kommt es auf den Ort an, an dem der Tod eingetreten ist. In besonderen Fällen ergibt sich eine abweichende Zuständigkeit aus den §§ 36, 37, 38 und 40 PStG sowie aus § 37 PStV.
3. Dieser Gem. RdErl. tritt am 01.05.2026 in Kraft und mit Ablauf des 30.04.2031 außer Kraft.

An die

Landkreise und Gemeinden

Generalstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften

Qualifizierungskonzept für Erste Oberamtsanwältinnen und Erste Oberamtsanwälte (BesGr. A 14 NBesO)

Im Bereich der Staatsanwaltschaften ist mit dem Haushalt 2026 das statusrechtliche Amt der Ersten Oberamtsanwältin bzw. des Ersten Oberamtsanwalts mit Zuordnung zur BesGr. A 14 eingeführt worden. Die Ersten Oberamtsanwältinnen und Ersten Oberamtsanwälte leiten die amtsanwaltschaftlichen Abteilungen in den Staatsanwaltschaften.

Amtsanwältinnen und Amtsanwälte werden sonst nach den BesGr. A 12 bis A 13 mit Amtszulage besoldet. Der Amtsanwaltsdienst ist ein gesonderter Laufbahnzweig innerhalb der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt (ehemaliger gehobener Dienst) der Fachrichtung Justiz. Zur Amtsanwältin bzw. zum Amtsanwalt werden in erster Linie Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger ernannt, die

- zuvor ein Rechtspflegestudium an einer Hochschule absolviert und die Prüfung zur Diplom-Rechtspflegerin (FH) bzw. zum Diplom-Rechtspfleger (FH) gem. § 2 Abs. 1 RPfIG bestanden,
- ihre Probezeit erfolgreich abgeleistet und sich im Rechtspflegerdienst bewährt und
- ein 15-monatiges Ergänzungsstudium sowie die Amtsanwaltsprüfung (§ 27 Abs. 2 NLVO i.V.m. § 8 APVO-Justiz-AmtsawD) erfolgreich absolviert

haben.

Daneben können auch Volljuristinnen und Volljuristen in den Amtsanwaltsdienst eingestellt werden. Die Befähigung zum Richteramt berechtigt auch ohne Durchlaufen der o.g. Zusatzausbildung zur Wahrnehmung des Amtes einer Amtsanwältin oder eines Amtsanwalts (§ 27 Abs. 3 Satz 2 NLVO).

Gem. § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NLVO setzt die Übertragung eines Amtes der BesGr. A 14 für Beamtinnen und Beamte ohne die Befähigung für den ehemaligen höheren Dienst den erfolgreichen Abschluss einer von der obersten Dienstbehörde bestimmten Qualifizierung voraus. Die Qualifizierung muss die Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung beinhalten, die erforderlich sind, um in Verbindung mit der bisherigen Ausbildung, den sonstigen Qualifizierungen und den bisherigen beruflichen Tätigkeiten zu einer erfolgreichen Wahrnehmung des höheren Amtes zu befähigen (§ 12 Abs. 2 Satz 2 NLVO). Die Qualifizierung soll die zukünftigen Ersten Oberamtsanwältinnen und Ersten Oberamtsanwälte angemessen auf die neuen Aufgaben und Leitungsfunktionen als Abteilungsleitung einer Amtsanwaltschaft vorbereiten. Die dafür erforderlichen Maßnahmen werden in dem vorliegenden Qualifizierungskonzept festgelegt.

Die Volljuristinnen und Volljuristen im Amtsanwaltsdienst haben zwar nicht gem. § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NLVO vor der Beförderung nach A 14 eine Qualifizierung zu durchlaufen. Nach § 11 Satz 1 NLVO setzt die Wahrnehmung eines Amtes mit Führungsverantwortung aber stets eine Führungskräftequalifizierung voraus. Die in dem vorliegenden Konzept vorgesehenen Qualifizierungsmaßnahmen sollen daher nicht nur zur Qualifizierung der Amtsanwältinnen und Amtsanwälte ohne Befähigung zum Richteramt gem. § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NLVO, sondern zugleich auch zur Qualifizierung der Amtsanwältinnen und Amtsanwälte mit Befähigung zum Richteramt gem. § 11 Satz 1 NLVO dienen.

Die Aufgaben der Ersten Oberamtsanwältinnen und Ersten Oberamtsanwälte umfassen ein breites Spektrum an Führungs- und Organisationsverantwortlichkeiten sowie fachlichen Aufgaben innerhalb einer amtsanwaltschaftlichen Abteilung. Nach dem Konzept zur Stärkung der Amtsanwaltschaft durch die Einrichtung eines 2. Beförderungsamtes eines Ersten Oberamtsanwalts bzw. einer Ersten Oberamtsanwältin (BesGr. A 14) der Abteilung IV des Niedersächsischen Justizministeriums und dem Erlass zu dessen Umsetzung vom 09.03.2026 (Az. 3263-MJ-14903/2018-20625/2026) nimmt die Erste Oberamtsanwältin bzw. der Erste Oberamtsanwalt als Leiterin bzw. der Leiter der Amtsanwaltschaftsabteilung insbesondere folgende Führungs- und Leitungsaufgaben wahr:

- Hinwirken auf Beachtung der Gesetze sowie der sonstigen Vorschriften (Abschnitt 6 Satz 1 i.V.m. Abschnitt 5 Abs. 1 Buchst. c OrgStA),
- Sorge für die sachgemäße und rasche Erledigung und, soweit erforderlich, für eine einheitliche Behandlung der Geschäfte (Abschnitt 6 Satz 1 i.V.m. Abschnitt 5 Abs. 1 Buchst. e OrgStA),
- Sicherstellung der Weitergabe von Informationen über alle bedeutsamen Angelegenheiten innerhalb der Abteilung an die Abteilungsleitung, insbesondere über solche Angelegenheiten, in denen eine Berichtspflicht besteht, und Sorge dafür, dass in diesen Sachen wichtige Maßnahmen – sofern sie nicht unaufschiebbar sind – erst nach Kenntnisnahme durch die Abteilungsleitung getroffen werden (Abschnitt 6 Satz 1 i.V.m. Abschnitt 5 Abs. 1 Buchst. f OrgStA),
- Zusammenarbeit mit der Behörden- und der Geschäftsleitung in allen Angelegenheiten der Abteilung sowie Unterrichtung der Behördenleitung bzw. – soweit eingerichtet – der Leitung der Hauptabteilung über alle bedeutsamen Angelegenheiten des Zuständigkeitsbereichs der Abteilung (Abschnitt 6 Sätze 2 und 3 OrgStA),
- Durchführung von Dienstbesprechungen nach Bedarf (Abschnitt 6 Satz 1 i.V.m. Abschnitt 5 Abs. 2 OrgStA),
- Mitwirkung bei der Geschäftsverteilung (Abschnitt 9 Abs. 1 OrgStA),
- Regelung und Klärung von Zuständigkeitsfragen innerhalb der Abteilung und, soweit erforderlich, abteilungsübergreifend,
- Erstellung von Beurteilungsbeiträgen für die Angehörigen der Abteilung,
- Personalführungsaufgaben (z.B. Führen von Personalgesprächen, Mitwirkung an der Personalentwicklung und Optimierung der Ablauforganisation einschließlich teambildender Maßnahmen),
- Aufstellung von Vertretungsregelungen und Abstimmung der Urlaubsplanung für die Angehörigen der Abteilung,
- Gegenzeichnung von Amtsanwältinnen und Amtsanwälten mit der Befähigung zum Richteramt während der Einarbeitungszeit und
- Ausbildung und Gegenzeichnung der Amtsanwaltsanwärterinnen und Amtsanwaltsanwärter.

Daneben sollen die Ersten Oberamtsanwältinnen und Ersten Oberamtsanwälte die folgenden besonderen Fachaufgaben wahrnehmen:

- Mitwirkung im Berichtswesen, wie z.B. die Fertigung von Berichtsentwürfen zu Gesetzesänderungen betreffend den amtsanwaltlichen Zuständigkeitsbereich, sofern eine Heranziehung durch die Behördenleitung erfolgt,
- Mitwirkung bei der Bearbeitung von anderen Justizverwaltungssachen, insbesondere Dienstaufsichtssachen, sofern eine Heranziehung durch die Behördenleitung erfolgt (Abschnitt 5 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 Buchst. b OrgStA),
- Vorbereitung von Gnadenentscheidungen und
- Fungieren als Ansprechperson für die Polizei und andere justiznahe Organisationen zu Fragen aus dem amtsanwaltlichen Zuständigkeitsbereich.

Aus den o.g. Aufgaben ergeben sich sechs Aufgabenfelder, in denen die Ersten Oberamtsanwältinnen und Ersten Oberamtsanwälte über Kenntnisse und Kompetenzen verfügen müssen, um das Amt erfolgreich ausüben zu können. Die sechs Aufgabenfelder sind:

- Organisation der Abteilung,
- Ausbildung und Gegenzeichnung,
- Personalwesen und -entwicklung,
- Kommunikation, Gesprächsführung, Besprechungsmoderation,
- Führen und Leiten, Konfliktmanagement sowie
- herausgehobene inhaltliche Aufgaben.

Die dafür jeweils erforderlichen Kompetenzen ergeben sich aus dem Anforderungsprofil/ Qualifizierungsplan für Erste Oberamtsanwältinnen und Erste Oberamtsanwälte (BesGr. A 14 NBesO) in der Anlage. Der Aufbau des Anforderungsprofils/ Qualifizierungsplans orientiert sich dabei an den bereits vorhandenen Qualifizierungsplänen im Bereich der niedersächsischen Justiz, etwa im Personalentwicklungskonzept für den gehobenen Justizdienst (Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sowie Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter). Anders als bisher wird in dem Qualifizierungsplan konkret festgelegt, durch welche Maßnahmen die erforderliche Kompetenz in den jeweiligen Aufgabenfeldern erworben werden kann. Auf dieser Grundlage ist der Qualifizierungsbedarf dann individuell zu ermitteln. Erst nach Beendigung der Qualifizierung ist eine Beförderung in das Amt der BesGr. A 14 möglich (§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NLVO).

Anlage zum Qualifizierungskonzept für Erste Oberamtsanwältinnen und Erste Oberamtsanwälte

Anforderungsprofil/ Qualifizierungsplan für Erste Oberamtsanwältinnen und Erste Oberamtsanwälte

(BesGr. A 14 NBesO)

für Frau/ Herrn _____

(Name, Amtsbezeichnung, Dienststelle)

	Aufgabenfeld	erforderliche Kenntnisse und Kompetenzen	Qualifizierungsmaßnahmen	nachgewiesen/ erworben durch	vereinbarte Maßnahme
1	Organisation der Abteilung (z.B. Mitwirkung bei der Geschäftsverteilung, Regelung von Zuständigkeitsfragen innerhalb der Abteilung, Aufstellung von Vertretungsregelungen, Urlaubsplanung, Ablauforganisation)	Grundkenntnisse im Bereich Statistik, Pebb§y, JuMIS, Personalhaushalt	- Fortbildung (mind. 1/2 Tag oder einzelne Kurzschulungen) oder - bisherige berufliche Tätigkeit (wenn über einen Zeitraum von mind. sechs Monaten für solche Aufgaben zuständig)		

	Aufgabenfeld	erforderliche Kenntnisse und Kompetenzen	Qualifizierungsmaßnahmen	nachgewiesen/erworben durch	vereinbarte Maßnahme
2	Ausbildung und Gegenzeichnung (Ausbildung und Gegenzeichnung der Amtsanwaltsanwärterinnen und Amtsanwaltsanwärter, Gegenzeichnung von Amtsanwältinnen und Amtsanwälten mit der Befähigung zum Richteramt während der Einarbeitungszeit)	Fundierte Fachwissen im Straf- und Strafprozessrecht	• mehrjährige Erfahrung in der amtsanwaltlichen Tätigkeit und • Erfahrung in den betreffenden Tätigkeiten (über einen Zeitraum von mind. sechs Monaten)		
3	Personalwesen und -entwicklung (insbes. Erstellung von Beurteilungsbeiträgen)	Kenntnisse im Beurteilungswesen einschließlich der beamtenrechtlichen Hintergründe	Fortbildung (1 Tag)		

	Aufgabenfeld	erforderliche Kenntnisse und Kompetenzen	Qualifizierungsmaßnahmen	nachgewiesen/ erworben durch	vereinbarte Maßnahme
4	Kommunikation, Gesprächsführung, Besprechungsmoderation (z.B. Durchführung von Dienstbesprechungen, Zusammenarbeit mit der Behörden- und Geschäftsleitung, Vertretung der Behörde in Besprechungen mit der Polizei und anderen justiznahen Organisationen)	Kenntnisse der Grundlagen, Techniken und Modelle in der Kommunikation als Führungskraft, ergebnisorientierte Gesprächsgestaltung zielorientierte und effektive Besprechungsleitung	Fortbildung (1 Tag)		
5	Führen und Leiten, Konfliktmanagement	Führungstheorien und -modelle, Führungsstile, Rollenverständnis von Führungskräften, Führungsinstrumente Umgang mit Konfliktsituationen, Konfliktlösung	Fortbildung (2 Tage)		

	Aufgabenfeld	erforderliche Kenntnisse und Kompetenzen	Qualifizierungsmaßnahmen	nachgewiesen/erworben durch	vereinbarte Maßnahme
6	Herausgehobene inhaltliche Aufgaben (Mitwirkung im Berichtswesen, Mitwirkung bei der Bearbeitung von Dienstaufsichtssachen, Vorbereitung von Gnadenentscheidungen)	Kenntnisse im Berichtswesen Kenntnisse im Bereich der Dienstaufsicht Kenntnis des Gnadenverfahrens	- Fortbildung in den genannten Bereichen oder - Hospitation bei der GenStA/ im MJ oder - Erfahrungen in den betreffenden Tätigkeiten (über einen Zeitraum von mind. sechs Monaten)		

Zentralstelle Cybercrime Niedersachsen (ZCN AV)

AV d. MJ v. 11. 05. 2026 – 3261-MJ-40877/2017 – – VORIS 33210 –

- Bezug:**
- a) AV v. 15.12.1982 (Nds. Rpfl. 1983 S. 10)
– VORIS 30800 00 00 00 004 –
 - b) AV v. 30.06.2011 (Nds. MBl. S. 465, Nds. Rpfl. S. 299), geändert durch
AV v. 11.10.2012 (Nds. MBl. S. 826, Nds. Rpfl. S. 370)
– VORIS 33200 –
 - c) AV v. 23.05.2025 (Nds. Rpfl. S. 233)
– VORIS 33210 –
 - d) AV v. 20.03.2020 (Nds. MBl. S. 429, Nds. Rpfl. S. 154)
– VORIS 33210 –
 - e) AV v. 14.05.2020 (Nds. MBl. S. 563, Nds. Rpfl. S. 219)
– VORIS 33210 –
 - f) AV v. 04.11.2011 (Nds. MBl. S. 834, Nds. Rpfl. 2012 S. 8), zuletzt
geändert durch
AV v. 05.03.2019 (Nds. MBl. S. 735, Nds. Rpfl. S. 207)
– VORIS 33210 –

1. Einrichtung einer landesweiten Zentralstelle

1.1 Zur effektiven Bekämpfung der Cyberkriminalität wird für die Verfolgung der in den Nummern 2.1 bis 2.3 bezeichneten Straftaten gemäß § 143 Abs. 4 GVG die landesweit zuständige Zentralstelle zur Bekämpfung der Cyberkriminalität bei der Generalstaatsanwaltschaft Oldenburg – Zweigstelle Osnabrück – eingerichtet.

1.2 Die landesweit zuständige Zentralstelle führt die Bezeichnung ihrer Behörde mit dem Zusatz „Zentralstelle Cybercrime Niedersachsen“. Die Abkürzung lautet „ZCN“.

2. Zuständigkeit

2.1 Die sachliche Zuständigkeit der Zentralstelle ist begründet, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorhandensein schwerer Cyberkriminalität vorliegen.

2.2 Dies gilt insbesondere für:

2.2.1 Straftaten

- 2.2.1.1 nach den §§ 127, 202 a bis 202 d, 263 a, 269 bis 271, 274 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2, den §§ 303 a, 303 b, 348 StGB, § 17 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2 UWG in der bis einschließlich 25.04.2019

geltenden Fassung vom 03.03.2010 (BGBl. I S. 254), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.02.2016 (BGBl. I S. 233), § 23 GeschGehG, den §§ 106 bis 108 b UrhG, § 44 i. V. m § 43 BDSG in der bis einschließlich 24.05.2018 geltenden Fassung vom 14.01.2003 (BGBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2097), oder § 42 BDSG (Cyberkriminalität im engeren Sinne),

2.2.1.2 bei denen Computer- und Informationstechnik als Tatmittel oder zur Vorbereitung oder Planung eingesetzt wird (Cyberkriminalität im weiteren Sinne),

wenn zur Strafverfolgung ein besonders hohes Maß an technischem Verständnis oder zur Beweisführung besondere Kenntnisse der Computer- und Informationstechnologie erforderlich sind,

2.2.2 Straftaten, die dem Phänomenbereich Cyber-Trading-Fraud zuzuordnen sind,

2.2.3 die Verfolgung

2.2.4 anderer als der in den Nummern 2.2.1 und 2.2.2 genannten Straftaten sowie

- von Ordnungswidrigkeiten,
- wenn sie Gegenstand desselben Verfahrens der in den Nummern 2.2.1 und 2.2.2 genannten Straftaten sind.

2.3 Die Zuständigkeit der Zentralstelle (als Bewilligungs- und/oder Vornahmebehörde) besteht auch für eingehende internationale Rechtshilfeersuchen in Strafsachen, soweit die rechtshilferechtliche Zuständigkeit einer niedersächsischen Staatsanwaltschaft gegeben ist und das Ersuchen einen Tatvorwurf betrifft, der bei Begehung im Inland die Zuständigkeit der Zentralstelle nach den Nummern 2.1 und 2.2 begründet hätte.

Soweit der Empfang eines Ersuchens gegenüber der ersuchenden Stelle zu bestätigen ist, hat diese Empfangsbestätigung auf dem dafür vorgesehenen Geschäftsweg durch die erstbefasste Staatsanwaltschaft zu erfolgen. Zudem ist die ersuchende Stelle durch die erstbefasste Staatsanwaltschaft über eine Weiterleitung des Ersuchens an die Zentralstelle zu unterrichten.

2.4 In den von ihr geführten Verfahren nimmt die Zentralstelle auch die Vermögensermittlungen und die Vermögensabschöpfung wahr. Zudem übernimmt sie die Verwertung virtueller Währungen in sämtlichen von den niedersächsischen Staatsanwaltschaften geführten Ermittlungs- und Vollstreckungsverfahren sowie für sämtliche niedersächsischen Jugendgerichte als Vollstreckungsleitungen, sofern diese der Zentralstelle die virtuellen Währungen zur Verwertung anzeigen.

2.5 Die Zuständigkeit der Zentralstelle besteht auch für sog. Strukturermittlungsverfahren, deren Gegenstand Vorermittlungen zur Gewinnung von Informationen oder Zusammenführung bereits erhobener Informationen sind, um zu klären, ob ein Anfangsverdacht für eine der in Nummer 2.2 aufgeführten Straftaten vorliegt sowie um weitere Ermittlungsansätze zu gewinnen.

2.6 Weitere Verfahren können der Zentralstelle gemäß den §§ 145, 147 Nrn. 2 und 3 GVG zugewiesen werden, wenn dies zweckmäßig erscheint.

2.7 Die Zentralstelle bleibt zuständig, wenn sich während des Verfahrens herausstellt, dass ein Tatverdacht nach den in Nummer 2.2 genannten Straftaten nicht besteht. Sie kann in diesen Fällen und auch sonst, insbesondere bei einfach gelagerten Sachverhalten, das Verfahren über die zuständige Generalstaatsanwaltschaft jederzeit an die nach § 143 Abs. 1 GVG zuständige Staatsanwaltschaft abgeben. Im Interesse einer zügigen und wirksamen Strafverfolgung soll sie von dieser Befugnis keinen Gebrauch machen, wenn der Abschluss des Verfahrens durch die Zentralstelle wegen Art und Umfang des noch bestehenden Tatverdachts vertretbar ist und die übernehmende Staatsanwaltschaft das Verfahren nur mit größerem Arbeitsaufwand zu Ende führen könnte.

2.8 In den von ihr geführten Verfahren nimmt die Zentralstelle auch die Aufgaben der Vollstreckungsbehörde wahr (§ 143 Abs. 4 GVG, §§ 451 bis 463 e StPO, §§ 46 und 91 OWiG).

2.9 Die Zentralstelle ist Ansprechpartner für grundsätzliche, verfahrensunabhängige Fragestellungen aus dem Bereich der Cyberkriminalität. Sie arbeitet mit den Zentralstellen anderer Bundesländer, Ermittlungsbehörden des Bundes und der Länder sowie anderen nationalen und internationalen zentralen Einrichtungen zur Bekämpfung der Cyberkriminalität zusammen und wirkt in entsprechenden fachlichen Gremien im In- und Ausland mit. Die Zentralstelle analysiert neue technische und soziale Strukturen, um aktuelle Entwicklungen der Cyberkriminalität frühzeitig zu erkennen und Wege zur strafrechtlichen Bekämpfung zu entwickeln.

2.10 Die Zentralstelle organisiert Aus- und Fortbildungen zu aktuellen Entwicklungen im Bereich der Computer- und Informationstechnik sowie zur Verfolgung von Cyberkriminalität und fördert den Erfahrungsaustausch mit Dienststellen, die mit der Verfolgung oder Aufdeckung schwerer Cyberkriminalität befasst sind.

3. Verfahren

3.1 Geht eine Anzeige oder ein Ermittlungsvorgang bei einer Staatsanwaltschaft ein oder leitet diese von Amts wegen ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts einer der in Nummer 2.2 genannten Straftaten ein, so übersendet sie die Vorgänge unverzüglich und direkt an die Zentralstelle, damit diese eine Übernahme prüfen kann. Eine vorherige telefonische Information wird empfohlen. Ebenso verfährt die örtliche Staatsanwaltschaft mit Vorgängen, die ihr gemäß § 69 OWiG von der Verwaltungsbehörde vorgelegt werden. Unaufschiebbare Maßnahmen veranlasst die örtliche Staatsanwaltschaft.

3.2 Die Polizeibehörden in Niedersachsen legen Ermittlungsvorgänge, mit denen noch keine andere Staatsanwaltschaft befasst war und die in die Zuständigkeit nach Nummer 2 fallen, unmittelbar der Zentralstelle zur Prüfung der Übernahme vor. In den in Satz 1 genannten Fällen können auch die Ermittlungsbehörden des Bundes und anderer Bundesländer Ermittlungsverfahren der Zentralstelle unmittelbar vorlegen.

3.3 Die Akten- und Registerführung obliegt der Zentralstelle.

3.4 Lehnt die Zentralstelle eine Übernahme ab, so sendet sie die Vorgänge mit kurzer Darlegung der Ablehnungsgründe über die zuständige Generalstaatsanwaltschaft an die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft zurück. Ist die Vorlage nach Nummer 3.2 erfolgt, ist auch die jeweilige Polizeibehörde über die Ablehnung zu informieren.

3.5 Ist Anklage bei einem niedersächsischen Gericht außerhalb des Oberlandesgerichtsbezirks Oldenburg zu erheben, leitet die Zentralstelle ihre Anklage über die

örtlich zuständige Staatsanwaltschaft dem Gericht zu. Beabsichtigt die Zentralstelle selbst die Sitzungsververtretung in der Hauptverhandlung wahrzunehmen, genügt die Unterrichtung der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft von der Erhebung der öffentlichen Klage. Nimmt die Zentralstelle die Sitzungsververtretung selbst wahr, wird auch der Akten- und Schriftverkehr nach Anklageerhebung unmittelbar mit der Zentralstelle ohne Beteiligung der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft geführt. Die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft übernimmt die Sitzungsververtretung, soweit die Zentralstelle dies für ausreichend hält. Die Zentralstelle prüft, ob eine gemeinsame Sitzungsververtretung sachdienlich ist.

3.6 In den Fällen des § 75 OWiG entscheidet die Zentralstelle darüber, ob die Staatsanwaltschaft an der Hauptverhandlung teilnimmt.

3.7 Ist Anklage bei einem niedersächsischen Gericht innerhalb des Oberlandesgerichtsbezirks Oldenburg zu erheben, kann die Zentralstelle bei einfach gelagerten Sachverhalten die gemäß § 143 Abs. 1 GVG örtlich zuständige Staatsanwaltschaft um Wahrnehmung des Sitzungsdienstes ersuchen. In diesen Fällen leitet die Zentralstelle ihre Anklage über die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft dem Gericht zu.

3.8 Die Dienst- und Fachaufsicht über die Zentralstelle obliegt der Generalstaatsanwältin oder dem Generalstaatsanwalt in Oldenburg. Über Beschwerden gegen die Einstellung eines nach dieser AV von der Zentralstelle geführten Ermittlungsverfahrens entscheidet eine andere Abteilung der Generalstaatsanwaltschaft Oldenburg.

3.9 Die Zentralstelle ist befugt, in Verfahren, für die sie zuständig ist und die die in § 74 c Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 GVG aufgeführten Straftaten zum Gegenstand haben, Anklage vor der Wirtschaftsstrafkammer zu erheben.

3.10 Die Zentralstelle berichtet dem MJ jährlich zum 15. Juni auf dem Dienstweg über die Erfahrungen bei der Bekämpfung von Straftaten gemäß den Nummern 2.1 bis 2.5 im vorangegangenen Kalenderjahr. Der Bericht soll insbesondere Angaben zur Zahl der neu eingeleiteten und geführten Verfahren und deren Gegenstand sowie zur Art der Erledigung enthalten und sämtliche Entwicklungen von grundsätzlicher Bedeutung aus dem Aufgabenbereich der Zentralstelle aufzeigen.

3.11 Die Zentralstelle berichtet dem MJ jährlich zum 15. Juni auf dem Dienstweg zur Verwertung virtueller Währungen in Ermittlungs- und Vollstreckungsverfahren im vorangegangenen Kalenderjahr.

4. Anderweitige Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten

- der Zentralstellen für Wirtschaftsstrafsachen (Bezugs-AV zu a),
- der Zentralen Stelle Organisierte Kriminalität und Korruption (Bezugs-AV zu b),
- der Schwerpunktstaatsanwaltschaften und der Niedersächsischen Zentralstelle zur Bekämpfung gewaltdarstellender, pornografischer oder sonst jugendgefährdender Inhalte (Bezugs-AV zu c),
- der Zentralstelle Terrorismusbekämpfung (Bezugs-AV zu d) sowie
- der Schwerpunktstaatsanwaltschaft zur Bekämpfung von Hasskriminalität im Internet (Bezugs-AV zu e)

bleiben von dieser AV unberührt.

5. Übergangsvorschriften

5.1 Für Ermittlungsverfahren betreffend Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten nach den Nummern 2.1 bis 2.5, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser AV bereits bei einer der vormals zuständigen Schwerpunktstaatsanwaltschaften in Göttingen, Osnabrück und Verden anhängig sind, ist die landesweite Zentralstelle ab dem 01.06.2026 zuständig.

5.2 Straf- und Vollstreckungsverfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser AV bereits bei einer der vormals zuständigen Schwerpunktstaatsanwaltschaften in Göttingen, Osnabrück und Verden anhängig sind, werden bei der vormals zuständigen Schwerpunktstaatsanwaltschaft bis zum Abschluss der Vollstreckung weitergeführt.

5.3. Für die Verwertung virtueller Währungen in Ermittlungs- und Vollstreckungsverfahren, die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser AV noch nicht abgeschlossen ist, bleibt die vormals zuständige Zentralstelle zur Verwertung virtueller Währungen in Göttingen, Osnabrück oder Verden bis zum Abschluss der Verwertung zuständig.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Diese AV tritt am 01.06.2026 in Kraft.

6.2 Die Bezugs-AV zu f wird aufgehoben und tritt mit Ablauf des 31.05.2026 außer Kraft.

An die

Generalstaatsanwaltschaften

Leitenden Oberstaatsanwälte

**Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz
(DB-GvKostG)**

AV d. MJ v. 28.05.2026 (5641-MJ-10639/2017)

– Nds. Rpfl. S. 161 –

– VORIS 35507 –

Bezug: AV v. 12.12.2022 (5653 - 204. 13) (Nds. Rpfl. 2023 S. 185)

– VORIS 35507 –

Die Landesjustizverwaltungen haben die bundeseinheitliche Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz (DB-GvKostG) vereinbart. Die Bezugs-AV wird deshalb mit Wirkung vom 01.06.2026 wie folgt geändert:

1. Nummer I Abschnitt A wird wie folgt geändert:

a) Nummer 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 wird nach dem Wort „haben“ ein Punkt angefügt.

bb) In Absatz 2 Satz 3 wird nach dem Wort „hat“ ein Punkt angefügt.

cc) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Genießt die Auftraggeberin oder der Auftraggeber Kostenfreiheit, so sind die nicht bezahlten Kosten nach Absatz 2 durch die Gerichtsvollzieherin oder den Gerichtsvollzieher der für ihren oder seinen Amtssitz nach Landesrecht für die Vollstreckung zuständigen Stelle mitzuteilen; diese hat die Einziehung der Kosten zu veranlassen. ²Die in einem Verfahren nach der Einforderungs- und Beitreibungsanordnung entstandenen Kosten sind jedoch zu den Sachakten mitzuteilen. ³Bei Gebührenfreiheit der Auftraggeberin oder des Auftraggebers sind etwaige Auslagen von dieser oder diesem einzufordern.“

b) Nummer 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Satz 2 Buchst. a wird nach dem Wort „Sache“ ein Komma eingefügt.

bb) In Absatz 1 Satz 2 Buchst. b wird nach dem Wort „Vorgabe“ ein Komma eingefügt.

cc) In Absatz 1 Satz 2 Buchst. c wird nach dem Wort „Kostenvorschriften“ ein Komma eingefügt.

dd) In Absatz 2 Satz 2 Buchst. d wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.

ee) In Absatz 2 Satz 2 Buchst. e wird der Punkt durch das Wort „sowie“ ersetzt.

ff) Nach Absatz 2 Satz 2 Buchst. e wird folgender neuer Buchstabe f eingefügt:

„f) der Zusatz „Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten“, sofern die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher die Steuer nach vereinnahmten Entgelten (§ 20 Umsatzsteuergesetz) berechnet.“

gg) In Absatz 5 wird nach dem Wort „Kostenschuldner“ das Komma gestrichen.

c) Nummer 9 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher beantragt bei der für ihren oder seinen Amtssitz nach Landesrecht für die Vollstreckung zuständigen Stelle die zwangsweise Einziehung der rückständigen Kosten, falls eine Mahnung nicht erforderlich ist oder die Schuldnerin oder der Schuldner trotz Mahnung nicht gezahlt hat (vgl. § 57 GVO). ²Bei einem Rückstand von weniger als 25 Euro soll ein Antrag nach Satz 1 in der Regel nur gestellt werden, wenn Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, dass bei der nach Satz 1 für die Vollstreckung zuständigen Stelle noch weitere Forderungen gegen die Kostenschuldnerin oder den Kostenschuldner bestehen; Nr. 8 Abs. 1 Satz 2 bis 6 gilt entsprechend. ³Der Kosteneinziehungsantrag ist mit dem Abdruck des Dienststempels zu versehen, der auch maschinell erzeugt sein kann. ⁴In den Sonderakten oder – bei Zustellungs- und Protestaufträgen – in Spalte 8 des Dienstregisters I ist der Tag der Absendung des Antrags zu vermerken und anzugeben, warum kein Kostenvorschuss erhoben ist. ⁵Zahlt die Kostenschuldnerin oder der Kostenschuldner nachträglich oder erledigt sich der Kosteneinziehungsantrag aus anderen Gründen ganz oder teilweise, so ist dies der nach Satz 1 für die Vollstreckung zuständigen Stelle unverzüglich mitzuteilen.“

bb) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „steuerbaren“ durch das Wort „steuerbare“ ersetzt.

cc) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher löscht die rückständigen Kosten, wenn

- a) die Kostenforderung nicht oder nicht in voller Höhe einziehbar ist, insbesondere die nach Abs. 2 Satz 1 für die Vollstreckung zuständige Stelle mitgeteilt hat, dass der Versuch der zwangsweisen Einziehung ganz oder zum Teil erfolglos verlaufen sei, und
- b) nach der Mitteilung der nach Abs. 2 Satz 1 für die Vollstreckung zuständigen Stelle oder der eigenen Kenntnis keine Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass die Kosten in Zukunft einziehbar sein werden.“

2. In Nummer I Abschnitt B erhält Nummer 15 Abs. 2 folgende Fassung:

„(2) ¹Bei der Wegnahme von Personen oder beweglichen Sachen rechnet die für die Übergabe erforderliche Zeit mit. ²Nr. 12 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.“

Impressum:

Herausgegeben vom
Niedersächsischen Justizministerium
Vertretungsberechtigt: Staatssekretär Dr. Thomas Smollich
Am Waterlooplatz 1
30169 Hannover
Homepage: www.mj.niedersachsen.de
E-Mail: Poststelle@mj.niedersachsen.de.